

Kolumne

Willkommen in Absurdistan: rechtliche Entwicklungen in der Coronakrise



Neulich erhielt ich einen Anruf von einem langjährigen Mandanten, der mich fragte, was denn nun im Hinblick auf die Testpflicht im Zusammenhang mit der 7. Eindämmungsverordnung seiner Gemeinde in Verbindung mit den bundesgesetzlichen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes gelte. Meine Antwort war eindeutig: „Ich weiß es nicht.“

Als Rechtsanwalt sollte ich eigentlich den Überblick behalten, wie sich die rechtlichen Rahmenbedingungen entwickeln. Und das war in den ersten Monaten der Pandemie auch der Fall. Mittlerweile ist es aber so, dass die Vielzahl der Regelungen schlicht unüberschaubar geworden ist. Bund, Länder und Gemeinden haben unzählige eigene Verordnungen und Allgemeinverfügungen erlassen, die sich im Übrigen immer wieder ändern. Sinnvoll wäre, endlich einmal bundeseinheitliche Regelungen zu schaffen, die einen klaren gesetzlichen Korridor vorgeben.

Kuriose Urteile

Hinzu kommen zwischenzeitlich diverse Urteile von Gerichten, die von Instanz zu Instanz ebenso verschieden wie kurios sind. So hatte ein Hamburger Betreiber einen Weg gefunden, trotz Lockdown seine Mitglieder weiter an Geräten trainieren zu lassen: Es wurden je vier kleine Eventzelte vor dem Fitnessstudio

und auf der Dachterrasse aufgebaut und mit Trainingsgeräten bestückt. Dort wurde gemeinsam mit einem Personal Trainer trainiert, der eine Maske trug. Mit dieser Vorgehensweise war auch das Verwaltungsgericht Hamburg einverstanden, sodass der Fitnessunternehmer sein Studio trotz der Coronabedingungen in dieser Weise öffnen durfte. Die Freude war aber nur kurz, denn die nächsthöhere Instanz, das Obergericht Hamburg, kassierte die erstinstanzliche Entscheidung und der Betreiber durfte nun doch nicht öffnen.

Eine überraschende Entscheidung hat auch das Verwaltungs-

Ihre Meinung

Die Kolumne stellt die Meinung des Autors dar und spiegelt nicht grundsätzlich die Meinung von body LIFE wider. Anmerkungen können Sie an redaktion@bodylifemedien.com senden.

gericht Hannover getroffen – diesmal im Sinne einer Studiobetreiberin: Sie darf ihre Räume an Privatleute vermieten, solange diese einzeln oder mit der Familie trainieren. Diese Entscheidung ist zu begrüßen, kann aber auch ganz schnell vom Obergericht Lüneburg wieder kassiert werden – daher steht momentan noch nichts endgültig fest.

Erstaunliche Praxis

Ein weiterer erstaunlicher Sachverhalt ist aus der Behördenpraxis im Umgang mit Schließungsanordnungen zu berichten: Das zuständige Ordnungsamt in Hessen versagte unserem Mandanten, einem PT-Studio, zunächst die Möglichkeit, Einzeltrainings anzubieten, erteilte die Genehmigung dann aber nach entsprechender Intervention durch uns, woraufhin das Rechtsamt das Ordnungsamt anwies, die Genehmigung zurückzunehmen. Schließlich setzte sich der Dezerent des Ordnungsamtes gegen

die Dezerntin des Rechtsamtes durch und blieb bei der zuvor erteilten Genehmigung. Was höre ich den Amtsschimmel wieder ...!

Der neueste „Clou“ ist die in vielen Ländern und Gemeinden nun verhängte Ausgangssperre. Diese Maßnahmen greifen doch erheblich in die verfassungsrechtlich gesicherten Freiheitsrechte jedes einzelnen Bürgers ein. Da bleibt bei mir nur die Hoffnung, dass die Gerichte diese Behördenmaßnahmen immer wieder mit kritischem Blick betrachten.



Matthias W. Kroll ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Master of Laws (LL.M.) und Sozium der Kanzlei Dr. Nietsch & Kroll Rechtsanwälte in Hamburg (www.nkr-hamburg.de). Seit 2006 ist er Verbandsanwalt des Bundesverbandes Personal Training e.V. sowie Dozent und Autor zu rechtlichen Themen in der Fitnessbranche, u. a. bei der FIBO und der IFAA. Er betreibt den Blog www.fitness-law.de